

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/270/2007/V-50
Einreicher:	Sozialamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	13.11.2007				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	27.11.2007				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	29.11.2007				
Stadtrat	öffentlich	19.12.2007				

Titel:

Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Sozialgesetzbuch II (SGB II) und § 29 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Sozialgesetzbuch II (SGB II) und § 29 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)“ wird nach Beratung in der DB des Oberbürgermeisters, im Ausschuss für Gesundheit und Soziales und im Ausschuss für Finanzen dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Beschlussfassung empfohlen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 22 SGB II und § 29 SGB XII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Amt. Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2. SGB II und § 3 Absatz 2 SGB XII als Träger von Leistungen der Grundsicherung nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII und unter Vorbehalt der Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung des Bundes (§ 27 SGB II) ermächtigt für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich zu bestimmen,

- welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und
- bis zu welcher Höhe Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten übernommen werden.

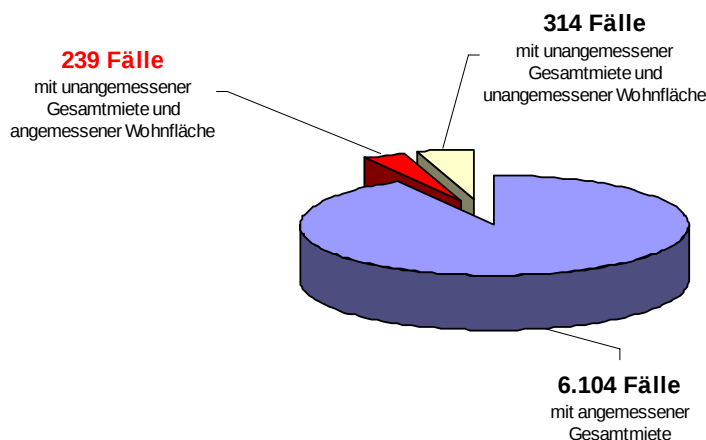
Diese Werte sind für den örtlichen Zuständigkeitsbereich Dessau in der Richtlinie der Stadt Dessau zur Gewährung von Unterkunfts- und Heizkosten vom 14.12.2005 und für den örtlichen Zuständigkeitsbereich Roßlau in der Verwaltungsvorschrift des Landkreises Anhalt-Zerbst zur Beurteilung der Angemessenheit von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und XII vom 29.11.2005 geregelt (Vergleich der Höchstwerte siehe Anlage B).

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage zur „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU-RL)“ wird neben der Fortschreibung der bisherigen Richtlinie der Stadt Dessau die Zusammenführung der beiden oben genannten Vorschriften in einer gemeinsamen Richtlinie für die Stadt Dessau-Roßlau vorgenommen.

Diese Richtlinie ist vom Jobcenter SGB II (für Dessauer Bedarfsgemeinschaften) und der Kommunalen Beschäftigungsagentur (für Roßlauer Bedarfsgemeinschaften) auf der Grundlage der geschlossenen Vereinbarungen zum SGB II und vom Sozialamt Dessau-Roßlau in Ausführung des SGB XII bindend anzuwenden und soll ein einheitliches Verwaltungshandeln, insbesondere eine gleichmäßige Ermessensausübung sicherstellen.

Aufgrund der Erhebungen der Stadt Dessau-Roßlau zu den Wohnungsgrößen, den durchschnittlichen Wohnungsmieten und der Auswertung der Leistungsfälle, die die angemessenen Höchstbeträge überschreiten, wurden die in *Übersicht 1* (Anlage A) der Richtlinie ausgewiesenen Werte für Wohnflächen und Mieten als angemessene Höchstbeträge festgesetzt.

Per 30.06.2007 wurden von insgesamt 6.657 Dessauer Bedarfsgemeinschaften (SGB II: 6.231 Fälle; SGB XII: 426 Fälle) in 553 Fällen die angemessene Gesamtmiete überschritten.



In ca. 91 % aller Fälle unterschreiten die Gesamtmieten vor allem aufgrund der Möglichkeit des Gesamtmietenausgleichs die angemessenen Höchstwerte.

Nach Auswertungen der Kommunalen Beschäftigungsagentur lag die durchschnittliche Gesamtmiete der Roßlauer Fälle im Allgemeinen unter den angemessenen Höchstbeträgen der Dessauer Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift für Anhalt-Zerbst.

Zur wirtschaftlichen Sicherstellung des angemessenen Wohnens für SGB II- und SGB XII-Empfänger der Stadt Dessau-Roßlau soll auf der Grundlage der Auswertungsergebnisse der Gesamtmietenausgleich (als soziale Komponente) erhalten bleiben und darüber hinaus mit einem 10%-igen Härteausgleich den allgemeinen Entwicklungen der Mietenbestandteile entsprochen werden.

Durch die Anpassung der angemessenen Wohnflächen (ab 3-Personen-Haushalte) sollen die örtlichen Gegebenheiten des Roßlauer Wohnungsmarktes Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe der monatlichen Belastung für selbst genutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen gelten die Grundsatzentscheidungen des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 07.11.2006 (B 7b AS 2/05 R). Auf dieser Grundlage wurden die angemessenen Flächen für diesen Personenkreis angepasst.

In Ausführung der Richtlinie werden der Stadt Dessau-Roßlau Mehrkosten in Höhe von ca. 80.000 Euro entstehen.

Anlagen:

A) Richtlinie

B) Vergleich der Höchstwerte